



Gemeindeverwaltung
Effenbergstrasse 1
Postfach 181
8907 Wettswil a.A.
www.wettswil.ch

Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll

vom

25. Mai 2009

Gemeindekanzlei
Gemeindeschreiber
Reinhold Schneebeili
Tel. 044 700 06 45
Fax 044 700 23 16
E-Mail reinhold.schneebeili@wettswil.ch

B4.1.1 Betriebsamt - Verwaltung und Organisation

102

- Betriebskreis Bonstetten (Zusammenarbeitsvertrag)

Nach vorangegangenem Vernehmlassungsverfahren unterbreitet der Gemeinderat Bonstetten mit Protokollauszug vom 21. April 2009 nachfolgenden "Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. in einem Betriebskreis" und ersucht um Genehmigung desselben.

Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. in einem Betriebskreis

gestützt auf § 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, EG SchKG.

I. Vertragsgemeinden, Sitz und Bezeichnung

Art. 1 Die politischen Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. bilden unter der Bezeichnung „Bonstetten“ auf unbestimmte Zeit einen Betriebskreis.

Der Beitritt weiterer Gemeinden bedarf einer Vertragsänderung.

Art. 2 Sitz des Betriebsamtes Bonstetten ist die Politische Gemeinde Bonstetten.

II. Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 3 Das Betriebsamt Bonstetten erfüllt alle Aufgaben des Betriebswesens, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.

Die Betriebsbeamtin oder der Betriebsbeamte ist gleichzeitig Gemeindeammann der Vertragsgemeinden.

Art. 4 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde ernennt nach vorgängiger Anhörung der Betriebsbeamtin oder des Betriebsbeamten die ordentliche und ausserordentliche Stellvertretung.

Die Wählbarkeitsvoraussetzung für die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten sowie die Stellvertretung richten sich nach § 9 i.V.m § 27 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt die Arbeitsverhältnisse. Für das Personalrecht und die Besoldung gelten die Bestimmungen der Sitzgemeinde.

- Art. 5 Der Gemeinderat der Sitzgemeinde beaufsichtigt das Betriebsamt gemäss § 6 EG SchKG.

Der Gemeinderat der Sitzgemeinde regelt insbesondere:

- den Standort (Amtslokalitäten) des Betriebsamtes,
- die zur Verfügungstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen,
- die Festsetzung der Kostenbeiträge der Kreisgemeinden gemäss Art. 6f.

III. Rechnungswesen

- Art. 6 Die Sitzgemeinde weist die auf das Betriebsamt entfallenden Aufwände und Erträge gegliedert aus. Die Details regelt der Kontenplan gemäss § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt.
- Art. 7 Die Aufwand- und Ertragsverteilung bemisst sich je zur Hälfte nach den Einwohnerzahlen und Anzahl Betreibungen der Vertragsgemeinden.
- Art. 8 Die Rechnungsprüfungskommission der Sitzgemeinde ist für die Rechnungsprüfung zuständig.

IV. Vertragsänderung, Kündigung

- Art. 9 Vertragsänderungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

Die Bezeichnung und Änderung eines anderen Wahlorgans bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten im Betreibungskreis.

Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

- Art. 10 Der Gemeinderat jeder Vertragsgemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von einem Jahr auf Ende des Kalenderjahrs kündigen.

Die Kündigung bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.

- Art. 11 Für Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden aus diesem Vertrag kommen die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zur Anwendung.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 12 Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. sowie nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den Beginn der Amtsdauer 2010/2014 in Kraft. Die Sitzgemeinde bestimmt den Zeitpunkt der operativen Umsetzung nach Vorgabe der kantonalen Fachaufsicht.

Davon ausgenommen sind die Artikel über das Wahlorgan und die wahlleitende Behörde, die mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten.

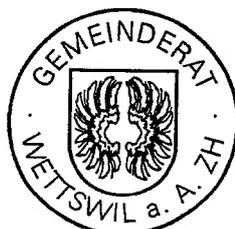
- Art. 13 Die Vertragsgemeinden sind verpflichtet, der Sitzgemeinde auf Inkraftsetzung des Vertrags die Betreibungsregister sowie die dazugehörigen Verzeichnisse und Belege in ordnungsgemäsem Zustand zu übergeben.

Gemäss § 2 Abs. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) sind, wenn ein Betreibungskreis mehrere Gemeinden umfasst, für den Vertragsabschluss die Gemeinderäte zuständig. Wenn zudem alle Gemeinden in ihren Gemeindeordnungen die Wahl oder die Ernennung des Betreibungsbeamten durch den Gemeinderat vorsehen, was im vorliegenden Fall zutrifft, ist zwingend der Gemeinderat der Sitzgemeinde das zuständige Wahlorgan (§ 7 Abs. 2 lit. a. EG SchKG). In allen übrigen Fällen müsste die Wahl zwingend durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Betreibungskreises an der Urne erfolgen (§ 7 Abs. 2 lit. b. EG SchKG). Die Bezeichnung eines anderen Wahlorgans bedarf zudem ebenfalls der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Betreibungskreises (§ 7 Abs. 3 EG SchKG).

Der vorliegende Vertrag entspricht sowohl dem Mustervertrag des Gemeindeamtes des Kantons Zürich wie auch der Stellungnahme des Gemeinderates Wettswil a.A. vom 10. Februar 2009 und kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der in den vorstehenden Erwägungen aufgeführte "Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinden Bonstetten, Hedingen, Stallikon und Wettswil a.A. in einem Betreibungskreis" wird genehmigt.
2. Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt der Annahme der neuen Gemeindeordnung an der Urnenabstimmung vom 27. September 2009 sowie der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bonstetten, Am Rainli 2, Postfach 88, 8906 Bonstetten
 - Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, 8908 Hedingen
 - Gemeinderat Stallikon, Reppischtalstrasse 53, Postfach 72, 8143 Stallikon
 - Finanzverwaltung
 - Aktenablage



Gemeinderat Wettswil a.A.

M. Bopp

M. Bopp
Gemeindepräsidentin

R. Schneebeli
R. Schneebeli
Gemeindeschreiber

Versandt: 27. Mai 2009
rs/sg